



108/6

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. Mai 1946.

Nr. 2737.

I. Die Einwohnergemeinde Winznau hat in der Zeit vom 29. März bis 29. April 1946 den Bebauungsplan (Blatt Nr. 4) über das Gebiet "Giessen" öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Aus unbekanntem Gründen wurde der Plan bereits vor Durchführung des ordentlichen Plenauflageverfahrens der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet und von dieser mit Beschluss vom 29. März 1946 gutgeheissen. Da der fragliche Bebauungsplan indessen das gesetzliche Auflageverfahren dennoch passiert hat und während innert nützlicher Frist keine Einsprachen dagegen eingelangt sind, kann er, da er zu keinen Bemerkungen Anlass gibt, trotz dieses formellen Fehlers genehmigt werden.

II. Es wird daher

beschlossen:

Dem von der Einwohnergemeindeversammlung von Winznau am 29. März 1946 gutgeheissenen Bebauungsplan "Giessen" wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 10.-
Publikationstaxe	Fr. 10.50
<u>Total</u>	<u>Fr. 20.50</u>

(Staatskanzlei Nr. 9/103/5/260 N.N.).

Der Staatsschreiber:

F. Schmid

Bau-Departement (3), mit Akten. Rubr. 78.
Tiefbauamt (3), mit einem auf Leinwand aufgezogenen Planexemplar.
Hochbauamt (2), mit dito.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Winznau, mit dito.
Kreisbauamt II, Olten.
Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle.
Amtsblatt (nur Dispositiv).